



Geschäftsordnung der Schülerkonferenz

Die Geschäftsordnung muss auf Grund des Brandenburgischen Schulgesetzes § 76 Abs. 5 in seiner zuletzt am 10. Juli 2017 geänderten Fassung aufgestellt werden. Daraus resultierend, hat die Konferenz der Schülerinnen und Schüler am barnim-gymnasium bernau folgendes Dokument als Geschäftsordnung ausgearbeitet. Sämtliche Angaben und Richtlinien sind mit dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg konform.

Die Durchsetzung der Geschäftsordnung ist Aufgabe der Schülersprecherin oder des Schülersprechers.

Abschnitt 1 - Teilnehmende der Schülerkonferenzen

§ 1 – Vertreter*innen der Klassen

- (1) ¹Jede Klasse wählt zum Beginn eines Schuljahres zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher, die die Klasse vertreten. ²Die gewählten Vertreter einer Klasse sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) ¹Die gewählten Klassensprecher*innen verpflichten sich, an den Sitzungen der Konferenz der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Vertreter*innen teilzunehmen. ²Sie gelten in bestimmten Fällen als entschuldigt:
 1. wenn sie zur Zeit der Sitzung aufgrund einer schulischen Verpflichtung (z.B. Test, Klassenarbeit, Klausur, Klassenausflug) haben
 2. aufgrund einer Krankheit oder sonstiger unvorhersehbarer Abwesenheit
- (2a) Über ihre Abwesenheit sollten sie den Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin informieren.

§ 2 – Vertreter*innen anderer Gremien

- (1) ¹Sowohl die Elternkonferenz als auch die Lehrerkonferenz entsenden einen, maximal aber zwei, Vertreter in die Konferenz der Schülerinnen und Schüler. ²Ebenso sind die Vertrauenslehrer berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ³Mitglieder der Schulleitung haben jederzeit das Recht, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.
- (2) Die Vertreter der Konferenzen haben eine beratende Stimme in der Schülerkonferenz und können nach Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden ein Rederecht erhalten.
- (3) Mitglieder des Fördervereinsvorstandes können nach Absprache mit dem Schülersprecher bzw. der Schülersprecherin mit beratener Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3 – Gäste

- (1) Sachverständige oder andere Angehörige der Schule können in Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden an den Beratungen teilzunehmen.
- (2) ¹Für bestimmte Punkte der Tagesordnung kann ein Rederecht durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende erteilt werden. ²Der oder die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, den Gästen das Rederecht wieder zu entziehen oder sie der Beratung zu verweisen.
- (3) Gäste, beratende Mitglieder oder gremienfremde Schulseitige können nicht an Tagesordnungspunkten teilnehmen, die der Geheimhaltung unterliegen.

Abschnitt 2 – Ämter

§ 4 – Schülersprecher*in

- (1) Der oder die Schülersprecher*in sowie ein, maximal aber drei, Stellvertreter*innen werden für jede Wahlperiode von der Konferenz der Schülerinnen und Schüler gewählt.
- (2) ¹Der bzw. die Schülersprecher*in beruft die Sitzung ein und leitet diese. ²Sollte der Schülersprecher bzw. die Schülersprecherin verhindert sein, so übernimmt ein*e Stellvertreter*in die Sitzungsleitung.

- (3) ¹Der bzw. die Schülersprecher*in hat ein Berufungsrecht für unbesetzte Gremien. ²Danach kann er/sie für den Zeitraum bis zur Durchführung der nächsten Wahlen ein Mitglied der Konferenz für die jeweilige Position einsetzen. ³Auf Beschluss der Konferenz kann die Berufung aufgehoben werden.

§ 5 – Berater in Kreisschülerrat, Eltern-, Lehrer & Fachkonferenzen

Für alle genannten Gremien und Konferenzen wählt die Konferenz der Schülerinnen und Schüler einen Berater sowie einen Stellvertreter, welche im jeweiligen Gremium die Interessen der Schülerinnen und Schüler vertreten sollen.

§ 6 – Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Die Schülerkonferenz wählt für eine Wahlperiode fünf Mitglieder sowie fünf stellvertretende Mitglieder der Schülerkonferenz zu Vertretern in der Schulkonferenz.
- (2) Die Mitglieder der Schulkonferenz sollen die Interessen der Schüler vertreten.

§ 7 – Amtszeiten, Wahlperiode

- (1) ¹Alle Ämter werden für die Dauer von zwei Jahren besetzt. ²Wird ein Amt nur für einen Teil der Wahlperiode ausgeführt, so übernimmt für den Rest der Wahlperiode der oder die Stellvertreter*in.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) Die Amtszeit endet, in einem der nachfolgenden Fälle:
1. Mit Ablauf der Zugehörigkeit zum barnim-gymnasium bernau
 2. Durch Niederlegung des Amtes
 3. Mit der Wahl eines Amtsnachfolgers bzw. einer Amtsnachfolgerin

Abschnitt 3 – Einberufung

§ 8 – Mitteilung

- (1) ¹Der bzw. die Schülersprecher*in beruft die Sitzung mindestens sieben Tage vorher ein. ²Die Einladung muss in schriftlicher Form veröffentlicht werden, sodass alle Klassensprecher*innen die Möglichkeit erhalten sie zu bemerken. ³Ihr wird immer eine vorläufige Tagesordnung beigelegt.
- (2) Sollte eine E-Mailliste vorhanden sein, so wird die Einladung mitsamt der Tagesordnung und vorliegenden Anträgen auch per Mail an alle Klassensprecher*innen geschickt. Weiterhin wird die Einladung am DSB im Foyer veröffentlicht.
- (3) Auch die Eltern- und Lehrervertreter, sowie die Schulleitung müssen fristgerecht in schriftlicher Form benachrichtigt werden

§ 9 – Einberufung durch die Mitglieder

- (1) ¹Sollte 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder eine Konferenz beantragen, ist der bzw. die Schülersprecher*in verpflichtet, schnellstmöglich, jedoch trotzdem geschäftsordnungskonform, eine Sitzung einzuberufen. ²Die Mitglieder, die eine Sitzung beantragen, müssen dem Antrag einen Entwurf zur Tagesordnung beilegen und die Einberufung kurz begründen.

§ 10 – Beratungszeiten

- (1) ¹Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler tagt in der Regel in der Unterrichtszeit. ²Die Beratungen dürfen maximal in zwei Schulstunden im Monat stattfinden.
- (2) Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler sollte einmal im Quartal tagen.
- (3) ¹In besonderen Fällen sind auch Konferenzen außerhalb der Unterrichtszeit denkbar. ²Insbesondere große Pausen können hierfür genutzt werden.
- (4) ¹In besondere Situationen, die die Durchführung einer Präsenz-Schülerkonferenz unmöglich machen, können die Konferenzen auch in digitaler Form abgehalten werden. ²Für diese Fälle gelten die gleichen Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Konferenz wie bei regulär stattfindenden Sitzungen. ³Die Zugangsdaten zur digitalen Sitzung werden mit der Einladung zugeleitet.

§ 11 – Tagesordnung

- (1) ¹Die Sitzung wird nach dem in der Tagesordnung festgesetzten Ablauf durchgeführt. ²Sie wird erst zum Beginn der Sitzung in ihrer endgültigen Fassung durch Beschluss der Konferenz bestätigt.
- (2) In der Tagesordnung müssen die Punkte *Protokollkontrolle, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung, Berichte aus den Klassen, Berichte aus den Gremien, Sonstiges* enthalten sein.

§ 12 – Nicht geschäftsordnungskonforme Einberufung

- (1) Sollte zu einer Sitzung nicht geschäftsordnungskonform eingeladen werden, können Beschlüsse und Wahlen für ungültig erklärt werden.
- (2) ¹Um Beschlüsse/Wahlen aufgrund der Einberufung für ungültig zu erklären, muss eine schriftliche Beschwerde bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. ²Darin ist der Grund für die Beschwerde zu erläutern. ³Eine Beschwerde bleibt bis zum endgültigen Beschluss des Protokolls der Sitzung möglich.

§13 – Regelung zur Behandlung von Beschwerden

- (1) Wird eine Beschwerde nach Prüfung als gültig anerkannt, so wird innerhalb einer Vorlaufzeit von 5 Tagen eine Schülerkonferenz während der Pausenzeiten einberufen. Diese Konferenz ist nicht Bestandteil der maximal zwei monatlichen Beratungsstunden.
- (2) Die anwesenden Mitglieder dieser Konferenz entscheiden durch Abstimmung über die Beschwerde. Die Regel zur Beschlussfähigkeit bleibt.
- (3) Wird der Beschwerde stattgegeben, wird die betroffene Schülerkonferenz für ungültig erklärt. Andernfalls verfällt die Beschwerde.
- (4) Dem Einreicher der Beschwerde wird die Möglichkeit gegeben, sein Anliegen bei der einberufenen Schülerkonferenz vorzutragen bzw. bei einer eventuellen Verhinderung, die Beschwerde durch die Schülervertretung neutral vorzutragen zu lassen und zur Diskussion zu stellen.

Abschnitt 4 – Sitzungsverlauf

§ 14 – Ablauf

- (1) Die Sitzung wird durch den bzw. die Schülersprecher*in, im Verhinderungsfall seine*n Stellvertreter*in, eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Zum Beginn der Sitzung wird ein*e Protokollführer*in bestimmt und eine Zählkommission gebildet.
- (3) Der Ablauf folgt der Tagesordnung.

§ 15 – Diskussionen und Wortmeldungen

- (1) ¹Die Person, die einen Tagesordnungspunkt eingebracht hat, erhält als erstes dazu Rederecht. ²Für die darauffolgende Debatte wird eine Redeliste geführt, wobei die Schüler*innen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Rederecht erhalten. ³Der bzw. Die Sitzungsleiter*in kann jederzeit in die Debatte eingreifen.
- (2) Sollte ein*e Schüler*in sich nicht an die Beratungsrichtlinien halten, kann ihm bzw. ihr durch die Sitzungsleitung das Wort entzogen werden.
- (3) Alle Anträge werden vor der Abstimmung durch die Mitglieder der Schülerkonferenz diskutiert.

§ 16 – Der Vertraulichkeit unterliegende Punkte

- (1) ¹Auf Bitten des Antragsstellers können Tagesordnungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen. ²Ein Punkt kann auch nach Abstimmung durch die Schülerkonferenz während der Sitzung für vertraulich erklärt werden. ³Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist dafür erforderlich.
- (2) ¹Die Teilnehmer der Schülerkonferenz verpflichten sich über die besprochenen Inhalte zu schweigen. ²Im Protokoll wird zu solchen Punkten nur das Ergebnis, aber kein Debattenverlauf vermerkt
- (3) ¹Gäste und Vertreter anderer Gremien, die Schulleitung ausgenommen, sind von diesen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen und müssen den Raum verlassen. ²Sollte der Antrag von einem nicht permanenten Mitglied der Schülerkonferenz, also einem Gast, eingereicht werden, ist dieser von der Regelung von Satz 1 ausgenommen.

Abschnitt 5 – Anträge

§ 17 – Einreichung

- (1) ¹Anträge können von allen Schüler*innen und Lehrer*innen der Schule in schriftlicher Form eingereicht werden. ²Anträge müssen spätestens zum Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung vorliegen. ³Eine Begründung des Antrags kann auch mündlich während der Sitzung erfolgen.
- (2) ¹Initiativanträge sind Anträge, die auf einem Punkt der Tagesordnung aufbauen oder aus aktueller Situation gestellt werden. ²Diese können auch nach Beginn der Sitzung mündlich eingereicht werden.

§ 18 – Anträge zu finanziellen Ausgaben

- (1) Anträge über Finanzen werden aus den Einnahmen des Spendenlaufs finanziert.
- (2) Finanzanträge müssen genau darlegen, wofür das Geld genutzt wird. Sie sind mit dem passenden Formular einzureichen.
- (3) Anträge über Finanzen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

§ 19 – Änderung Geschäftsordnung

- (1) Änderungen sind Anträge zur Geschäftsordnung, wenn sie im Inhalt oder Wortlaut dieser „Geschäftsordnung der Konferenz der Schülerinnen und Schüler“ Änderungen vornehmen sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gelten erst ab einer Mehrheit von 2/3 Zustimmung der Anwesenden als angenommen.

§ 20 – Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Antrag können Änderungsanträge gestellt werden.
- (2) Zur Einreichung und Behandlung sind dieselben Regelungen zu beachten, wie bei der Einreichung und Behandlung von gewöhnlichen Anträgen.
- (3) ¹Änderungsanträge gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ja-Stimmen sind. ²Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Abschnitt 6 – Wahlen und Abstimmungen

§ 21 – Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange etwas Gegenteiliges nicht festgestellt wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann im Nachhinein aberkannt werden, wenn nicht geschäftsordnungskonform eingeladen wurde.

§ 22 – Zählkommission

- (1) ¹Zum Beginn jeder Sitzung wird eine unabhängige Zählkommission (ZK) gegründet. ²Diese besteht aus mindestens zwei, maximal aber fünf Schülerinnen und Schülern. ³Mitglied der ZK darf nur sein, wer kein Kandidat für das Amt ist, für welches abgestimmt wird.
- (2) Die ZK stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Abstimmungen.

§ 23 – Abstimmung

- (1) ¹Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt. ²Durch Beschluss der Konferenz zum Beginn einer Sitzung kann davon abgewichen werden. ³Eine einfache Mehrheit ist erforderlich.
- (2) ¹Alle Wahlen werden von einer Zählkommission (ZK) geleitet. ²Die ZK eröffnet den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und verkündet das Ergebnis.

- (3) ¹Im Falle von Online-Konferenzen muss gewährleistet sein, dass geheime Abstimmungen durchgeführt werden können. ²Dazu können jegliche Online-Tools verwendet werden, die sicherstellen, dass jedes Mitglied seine Stimme nur einmal abgeben kann.
- (4) ¹Asynchrone Abstimmungen müssen den Mitgliedern der Konferenz ausreichend Zeit geben, um ihre Stimmen abgeben zu können. ²Mit der Versendung der Abstimmung wird auch ein Endtermin selbiger Abstimmung übermittelt.

§ 24 – Beschlussfassung

- (1) ¹Anträge gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind. ²Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Eine Ausnahme der Regel bilden Anträge zur Geschäftsordnung und finanziellen Ausgaben. ²Die bereits statuierten Regelungen aus §§17 f. finden Anwendung.
- (3) Beschlüsse sind als gefasst, wenn das Ergebnis von der ZK bekanntgegeben wird.

§ 25 – Besetzung von Ämtern

- (1) Alle unbesetzten Ämter werden auf der ersten Sitzung des Schuljahres gewählt.
- (2) ¹Gewählt werden kann jedes anwesende Mitglied der Schülerkonferenz. ²Eine Wiederwahl ist in sämtlichen Ämtern gestattet.
- (3) Wahlen gewinnt derjenige bzw. diejenige, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.
- (4) ¹Sollten zwei Kandidaten um ein Amt die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben, muss zwischen beiden Bewerbern eine Stichwahl durchgeführt werden. ²Eine Einigung zwischen beiden Bewerbern kann anstelle einer Stichwahl getroffen werden. ³Wenn auch die Stichwahl unentschieden ausgeht, so wird nach § 78 Abs. 7 - 9 des brandenburgischen Schulgesetzes durch das Ziehen eines Loses über den Sieger entschieden.
- (5) Ein Amt gilt als besetzt, wenn der bzw. die Kandidat*in, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, die Wahl annimmt.

§ 26 – Wahl der Vertrauenslehrer

- (1) ¹Die Konferenz der Schülerinnen und Schüler wählt auf ihrer ersten Sitzung im Schuljahr drei Vertrauenslehrer. ²Die Vertrauenslehrer werden von den Mitgliedern der Schülerkonferenz vorgeschlagen.
- (2) Die Amtszeit der Vertrauenslehrer beträgt ein Jahr

Abschnitt 7 – Protokoll und Niederschrift

§ 27 – Bestimmung des Schriftführers

- ¹Der bzw. Die Schülersprecher*in schlägt einen Protokollanten zum Beginn der Sitzung vor. ²Dieser wird von der Konferenz zum Beginn der Sitzung durch Wahl bestätigt.

§ 28 – Inhalte

- (1) ¹Im Protokoll werden Ort und Tag der Sitzung, Anzahl der Teilnehmer, Tagesordnung und Beratungsverlauf aufgeführt. ²Alle Abstimmungsergebnisse werden im Protokoll festgehalten.
- (2) Bei Wahlen wird im Protokoll genau aufgeführt wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen.
- (3) In den Anlagen werden Anwesenheitsliste, Anträge und für den Inhalt des Protokolls relevante Dokumente beigelegt.

§ 29 – Bestätigung und Annahme

- (1) ¹Das Protokoll gilt als vorübergehend gültig, sobald der bzw. die Protokollant*in, sowie der bzw. die Schülersprecher*in es unterschrieben haben. ²Auf der nächsten Schülerkonferenz wird über die absolute Gültigkeit und Richtigkeit des Protokolls abgestimmt.
- (2) Das Protokoll ist angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.
- (3) Sollte es Einwände geben, müssen diese bis zur Veröffentlichung des Protokolls eingearbeitet werden.

§ 30 – Veröffentlichung

Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern, sowie anderen Gremien der Schule und der Schulleitung zugänglich gemacht.

Abschnitt 8 – Arbeitsgruppen

§ 31 – Gründung

- (1) ¹Arbeitsgruppen können auf Antrag eines Mitglieds der Schülerkonferenz oder auf Vorschlag des Schülersprechers bzw. der Schülersprecherin gebildet werden. ²Die Gründung, sowie die Aufgabe der Gruppe werden in der Schülerkonferenz erörtert.
- (2) ¹In der Arbeitsgruppe kann sich jedes Mitglied der Schülerkonferenz freiwillig engagieren. ²Außerdem ist es auch Schüler*innen, die nicht Mitglied der Schülervertretung sind, gestattet darin mitzuarbeiten.
- (3) Mit Gründung einer neuen Arbeitsgruppe wird für besagte Gruppe ein/e Sprecher*in durch die Schülerkonferenz gewählt.

§ 32 – Arbeit

- (1) Die Arbeitsgruppen kommen zusammen, um über ihre Aufgabe zu beraten.
- (2) ¹Die Arbeitsgruppen erarbeiten Standpunkte zu ihrem Thema bzw. Organisieren eine Veranstaltung der Schule im Namen der Schülervertretung. ²In den Schulkonferenzen können die Arbeitsgruppen ihre Ergebnisse vorstellen, Anträge zur Abstimmung stellen oder Ideen einbringen.
- (3) Der bzw. die Schülersprecher*in und seine Vertreter*innen unterstützen die Arbeitsgruppen.

§ 33 – Auflösung

- (1) Eine Arbeitsgruppe wird automatisch aufgelöst, wenn sich im Zeitraum von sechs Monaten kein*e Schüler*in in jener Gruppe engagiert hat.
- (2) Nach Erfüllung ihres Zwecks werden Arbeitsgruppen durch ihre Mitglieder für aufgelöst erklärt.
- (3) Eine Arbeitsgruppe kann auf Antrag in der Schülerkonferenz aufgelöst werden.

Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

§ 34 – Evaluation der Schülerkonferenz

¹Der bzw. Die Schülersprecher*in sollte zum Ende des Jahres eine Evaluation durchzuführen. ²Die Mitglieder der Schülerkonferenz werden gebeten auf einem Zettel anonym ihre Ansichten betreffend einiger gestellter Fragen zu notieren. ³Die Ergebnisse der Evaluation sollen genutzt werden, um die Geschäftsordnung, sowie die Arbeitsweise der Schülerkonferenz zu verbessern.

§ 35 – Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) ¹Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Schülerkonferenz vom 04.09.2018 in Kraft. ²Durch die Verabschiedung dieser Geschäftsordnung werden alle vorherigen Versionen für ungültig erklärt. ³Bis zur Einführung und Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung ist nur dieses Dokument uneingeschränkt gültig.
- (2) ¹Mit Amtsantritt wird jede*r neu Schülersprecher*in aufgefordert den Wortlaut der Geschäftsordnung zu überarbeiten. ²Sollten markante, inhaltliche Reformen vorgenommen werden sollen, so muss darüber unter den in § 18 dieser Geschäftsordnung beschriebenen Bedingungen abgestimmt werden.

In der ersten Version vom 12.03.2025 von der Schülerkonferenz anerkannten Version unterschrieben und für gültig erklärt. Alle Vorgängerversionen werden somit ungültig.

Bernau, 12.03.2025

gez.

Zoe Jeitner

damalige Schülersprecherin,

Vorsitzende der Schülerkonferenz

gez.

Theo Stolz

damaliger Vizeschülersprecher,

Vizevorsitzender